

Merkblatt

zum Erlöschen der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft durch Auflösung der Gesellschaft

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 StBerG erlischt die Anerkennung der Gesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft durch Auflösung der Gesellschaft.¹ Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter bzw. der Hauptversammlung aufgelöst werden. Sofern der Auflösungsbeschluss einer GmbH nicht auch eine Satzungsänderung darstellt, ist der Beschluss formlos wirksam. Die Eintragung der Auflösung im Handelsregister hat nur deklaratorische Wirkung.

Wenn nicht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet worden ist, folgt der Auflösung der Gesellschaft in der Regel zunächst die Liquidationsphase. Die Gesellschaft besteht als Liquidationsgesellschaft fort und wird in dieser Zeit durch die Liquidatoren gesetzlich vertreten. Die Zeichnung erfolgt unter Kenntlichmachung der Liquidation, üblicherweise mit dem Zusatz „in Liquidation“ oder „i.L.“. Als Liquidatoren dürfen nur Befugnisträger gemäß § 3 Nr. 1 StBerG bestimmt werden. Durch die Liquidatoren sind die schwebenden Angelegenheiten der Gesellschaft nach § 33 Steuerberatungsgesetz abzuwickeln. Können keine Befugnisträger als Liquidatoren bestimmt werden, ist gegebenenfalls durch die Steuerberaterkammer ein Abwickler zu bestellen.

Die erfolgte Auflösung der Gesellschaft bitten wir unserer Kammer unverzüglich unter Beifügung einer Kopie des entsprechenden Auflösungsbeschlusses anzuzeigen. Nach Eintragung der Auflösung im Handelsregister wird um Übermittlung der entsprechenden Eintragungsmitteilung des Registergerichts gebeten.

In Fällen der Verschmelzung bzw. Aufspaltung von Steuerberatungsgesellschaften gelten besondere handelsrechtliche Regelungen. Auch in diesen Fällen bitten wir unserer Kammer unverzüglich eine Kopie der entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse bzw. Verträge sowie die Handelsregistereintragungen der beteiligten Registergerichte zu übermitteln.

¹ Daneben erlischt die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft auch durch schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer, § 54 Abs. 1 Nr. 2 StBerG. Vgl. hierzu gesondertes Merkblatt.